



Presseerklärung

16.10.2017
Seite 1 von 3

Akkreditierung und Sicherheitsverfügung im sog. Loveparade-Strafverfahren

Dr. Matthias Breidenstein
Pressesprecher

Telefon 0203 9928-209
Mobil 0170 9217858
Telefax 0203 9928-299

Akkreditierung vom 06.11.2017 um 12 Uhr bis zum 13.11.2017 um 12 Uhr möglich

pressestelle@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de/
behoerde/presse

Der Vorsitzende der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Duisburg hat am 12.10.2017 im sog. Loveparade-Strafverfahren die sitzungspolizeilichen Anordnungen erlassen. Die Hauptverhandlung beginnt am 08.12.2017 um 9:30 Uhr im Congress Centrum Ost der Düsseldorfer Messe, Stockumer Kirchstraße 61, 40474 Düsseldorf.

1. Akkreditierungsverfahren

Die Anordnungen zum durchzuführenden Akkreditierungsverfahren finden sich in der Verfügung unter VI. Es wird insbesondere auf die dort unter Ziffer 1 a) festgelegte Akkreditierungsfrist hingewiesen. Sie beginnt am **06.11.2017 um 12.00 Uhr** und endet am **13.11.2017 um 12.00 Uhr**.

Gesuche, die vor Fristbeginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für sämtliche bereits an die Pressestelle herangetragenen Akkreditierungsversuche.

Akkreditierungsgesuche können ausschließlich per E-Mail und ausschließlich über das hierfür eingerichtete Akkreditierungspostfach eingereicht werden. Die maßgebliche E-Mail-Adresse lautet:

AkkreditierungLP@lg-duisburg.nrw.de

Zur Vereinfachung der Abläufe im Akkreditierungsverfahren und zur Vermeidung unvollständiger Gesuche wird gebeten, das anliegende

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg
Telefon 0203 9928-0
Telefax 0203 9928-444
verwaltung@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Linien 901, 903, U 79
Haltestelle
König-Heinrich-Platz



Formblatt zu verwenden. Die Kopie eines gültigen Presseausweises oder einer Arbeitgeberbestätigung ist beizufügen. Akkreditierungsgesuche, die nicht per E-Mail oder an andere Mailadressen der Justiz – so auch die der Pressestelle des Landgerichts Duisburg – gesandt werden, sind unzulässig und werden nicht berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den Vorgaben der Sitzungspolizeilichen Anordnung eine **Sitzplatzvergabe** für Medienvertreter/Journalisten stattfindet. Für einzelne Mediengruppen ist ein festes Sitzplatzkontingent vorgesehen (vgl. VI. Ziffer 1c). Bitte machen Sie daher in Ihrem Akkreditierungsgesuch auch geltend, ob und ggfs. für welche Mediengruppe Sie mit Ihrem Akkreditierungsgesuch die Zuweisung eines Sitzplatzes beantragen.

Jedes rechtlich selbständige Medienorgan kann mit beliebig vielen Personen am Akkreditierungsverfahren teilnehmen. Dabei muss sich jeder Medienvertreter/Journalist eigenständig akkreditieren. **Sammelanmeldungen sind nicht zulässig** (VI. Ziffer 1g). Jedes rechtlich selbständige Medienorgan kann vorbehaltlich einer selbständigen Online-Redaktion **nur einen Sitzplatz** in Anspruch nehmen. Akkreditieren sich also mehrere Medienvertreter/Journalisten für ein Medienorgan, kann gleichwohl nur ein Sitzplatz an dieses Medienorgan vergeben werden. Ein Tausch des Sitzplatzes ist jedoch nach den Vorgaben der Sitzungspolizeilichen Anordnung jederzeit möglich (VI. Ziffer 1h).

Die Sitzplatzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche. Im Falle sekundengleicher Eingänge entscheidet – soweit erforderlich – der Vorsitzende durch Los.

2. Mobiltelefone und mobile Computer im Sitzungssaal

Mobiltelefone und mobile Computer (Laptops, Tablets) dürfen von Medienvertretern/Journalisten mit in den Sitzungssaal gebracht werden. Diese Möglichkeit wird jedoch nur dann dauerhaft bestehen, wenn sich die Medienvertreter/Journalisten uneingeschränkt und ausnahmslos an die diesbezüglichen Anordnungen des Vorsitzenden in der Sitzungspolizeilichen Anordnung unter IV. halten:



„Mobiltelefone, die mit in den Sitzungssaal verbracht werden dürfen, sind im Sitzungssaal **auszuschalten**. Mobile Computer, deren Mitnahme in den Sitzungssaal gestattet ist, dürfen nur im **Offline-Betrieb** benutzt werden. Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden und Empfangen von Nachrichten, das Abrufen und Versenden von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit den in den Sitzungssaal verbrachten Geräten während der Hauptverhandlung gar nicht hergestellt werden.“

Diese Anordnung gilt für die Nutzung von Mobiltelefonen und mobilen Computern im gesamten Obergeschoss des CCD Ost. Im Erdgeschoss ist die Nutzung bis auf Weiteres zulässig.

3. Öffnung des Gebäudes und des Sitzungssaals

Medienvertreter/Journalisten erhalten am ersten Sitzungstag 120 Minuten vor der angesetzten Sitzungszeit, an allen anderen Sitzungstagen 90 Minuten vor der angesetzten Sitzungszeit Einlass in das Gebäude und in den Sitzungssaal.

4. Poolbildung

Der Vorsitzende hat für Bild- und Tonaufnahmen eine Poolbildung angeordnet (VIII.). Die Bestimmung der Poolführer ist den interessierten Medienorganen überlassen und soll **bis zum 30.11.2017** der Pressestelle des Landgerichts mitgeteilt werden.

5. Technikfahrzeuge

Technikfahrzeuge müssen über das Akkreditierungsformular innerhalb der Akkreditierungsfrist angemeldet werden.

Dr. Matthias Breidenstein

Pressesprecher